

GL_GERICHTE GL-2044 vom 20. November 2025

GL Gerichte, 2025-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-2044

FR: GL_GERICHTE GL-2044 du 20 novembre 2025

IT: GL_GERICHTE GL-2044 del 20 novembre 2025

Erwägungen

E. 5

Zusammenfassend stellte die Beschwerdegegnerin bei der streitbetroffenen Berechnung zu Unrecht auf eine veraltete Schätzung ab. Die Beschwerdeführerin hat die zusätzlich geltend gemachten Schulden sodann zu spät vorgebracht, weshalb diese keinen Eingang in die Berechnung finden können. Ferner ist kein Eigenmietwert anzurechnen, da die streitbetroffene Liegenschaft als unbewohnbar zu qualifizieren ist. Daraus ergibt sich insgesamt, dass die Berechnung insoweit anzupassen ist, als dass die Einnahmen und die Höhe des Vermögens zu korrigieren sind. Der Wert des Grundeigentums ist dabei mit einem Mittelwert in der Höhe von Fr. 254'548.50 zu berücksichtigen und der Eigenmietwert ist komplett zu streichen.

Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde. Der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 29. Juli 2025 sowie deren Verfügung vom 2. Mai 2024 sind aufzuheben. Die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie über den Anspruch auf Ergänzungsleistungen vom 1. Mai 2024 bis zum 31. Dezember 2024 im Sinne der Erwägungen neu verfügt.

III.

Die Gerichtskosten sind von Gesetzes wegen auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.